

Statuten des Vereins

“Tasna Association”

Präambel

Die „Tasna Association“ ist eine Weiterentwicklung des 1998 gegründeten Vereins „Chinas vergessene Waisen“, der sich 18 Jahre lang für Kinder in China eingesetzt hat. Der Piz Tasna ist ein Berg im Engadin, der am Ende des Tasna Tals liegt. Er symbolisiert für uns die neue Perspektive, die wir stark bedürftigen Kindern in Asien durch unsere Unterstützung geben.

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Tasna Association“ besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral. Er hat seinen Sitz in Erlenbach.

2. Zweck

Zweck des Vereins „Tasna Association“ ist:

- a) Die Schweizerische Öffentlichkeit auf die Not von bedürftigen jungen Menschen in Asien aufmerksam zu machen;
- b) Die Lebensbedingungen dieser Personen wirkungsvoll zu verbessern, insbesondere durch eine humanere, kindergerechte Betreuung, eine bessere medizinische Versorgung sowie durch die Förderung ihrer Ausbildung.
- c) Fund-Raising-Aktionen durchzuführen.

3. Finanzielle Mittel

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a) Ordentlichen Mitgliederbeiträgen;
- b) Beiträgen von Spendern und Gönnern;
- c) Erträgen aus Sammlungen und Wohltätigkeitsveranstaltungen;
- d) Erträgen aus weiteren Vereinsaktivitäten

Die Mitglieder haben keine über die jährlichen Beiträge hinausgehende Leistungspflicht.

4. Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschliesslich gemeinnützige Zwecke.

5. Ehrenamtlichkeit

Die Mitglieder erhalten für ihre Vereinstätigkeit keine Entschädigung. Die Organe arbeiten ehrenamtlich.

6. Mitgliedschaft

Die Vereinsmitgliedschaft steht allen natürlichen und juristischen Personen offen.

Die Aufnahme eines neuen Vereinsmitgliedes erfolgt durch den Vorstand aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung.

Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf Ende eines Kalenderjahres möglich und erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand.

Der Vereinsvorstand kann ein Mitglied, das die Interessen des Vereins verletzt, aus dem Verein ausschliessen. Das betroffene Mitglied ist vor seiner Ausschliessung anzuhören. Das ausgeschlossene Mitglied kann dem Vorstand innert 30 Tagen einen Rekurs zu Handen der Mitgliederversammlung einreichen, welche über den Ausschluss endgültig beschliesst.

7. Ordentliche Mitgliederbeiträge

Der jährliche Mitgliederbeitrag wird für folgende Mitgliederkategorien festgelegt:

- a) Einzelpersonen
- b) Ehepaare und Familien
- c) Juristische Personen

8. Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

9. Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Revisionsstelle.

10. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.

Die Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes durch den Präsidenten oder bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten einberufen. Die Einladungen sind zusammen mit der Traktandenliste spätestens 10 Tage vor dem Termin zuzustellen.

Anträge von Vereinsmitgliedern auf Ergänzung der Traktandenliste einer Versammlung müssen mindestens vier Tage vor der Versammlung dem Präsidenten eingereicht werden.

Ordentlicherweise muss die Mitgliederversammlung wenigstens einmal jährlich stattfinden, wenn möglich bis Ende Mai.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden veranstaltet auf Beschluss einer Mitgliederversammlung, des Vorstandes oder eines Drittels der Mitglieder, sofern ein solches Begehren schriftlich unter Anführung des Zwecks an den Vorstand gestellt wird.

Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) die Genehmigung des Tätigkeitsberichtes;
- b) die Genehmigung der Jahresrechnung, nach Kenntnisnahme des Berichts der Revisionsstelle;
- c) Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und der Revisionsstelle;
- d) die Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten;
- e) die Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder;
- f) die Wahl der Revisionsstelle;
- g) Mitgliederanträge;
- h) Änderung der Statuten;
- i) Ausschluss eines Mitglieds (Rekurs);
- j) Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens;
- k) Festsetzung der Mitgliederbeiträge.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Juristische Personen können sich durch einen Delegierten vertreten lassen.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen, wobei Enthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitzuzählen sind. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid und bei Wahlen entscheidet das Los.

Eine Änderung der Statuten sowie die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Vereinsmitglieder.

Auf Antrag eines Mitgliedes ist mit einfachem Mehr offen abzustimmen, ob eine Abstimmung oder Wahl schriftlich (geheim) zu erfolgen hat.

11. Vorstand

Der Vereinsvorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Der Präsident und der Vizepräsident werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selber.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand:

- a) besorgt die Geschäftsführung;
- b) vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- c) vertritt den Verein nach aussen;
- d) beruft die Mitgliederversammlung ein;
- e) erstellt den Tätigkeitsbericht;
- f) erstellt die Jahresrechnung;
- g) beschliesst über Aufnahme und Ausschluss eines Vereinsmitgliedes;
- h) entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.

Der Vorstand tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn ein Mitglied des Vorstandes unter Angaben der Gründe vom Präsidenten die Einberufung einer Sitzung verlangt.

Der Vorstand wird durch den Präsidenten oder bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten einberufen.

12. Revisionsstelle

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von 3 Jahren zwei Revisoren, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen. Diese prüfen und verifizieren Rechnung, Buchführung, Belege, Überweisungen nach China und Kassabestand und legen der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht über die Ergebnisse ihrer Revisorentätigkeit und über die Prüfung der Jahresrechnung vor, mit begründetem Antrag auf Genehmigung oder Nichtgenehmigung.

13. Vertretung

Die Mitglieder des Vorstandes führen für den Verein Kollektivunterschrift zu zweien.

Zur verbindlichen Zeichnung namens des Vereins sind grundsätzlich die Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Personen erforderlich.

14. Rechnungsabschluss

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

15. Auflösung/Liquidation

Im Falle einer Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen Institutionen mit ähnlicher Zweckbestimmung zuzuweisen. Über die genaue Verwendung im Falle der Liquidation entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

Die Liquidation wird durch den Vorstand besorgt, sofern sie nicht durch Beschluss der Mitgliederversammlung anderen Personen übertragen wird.

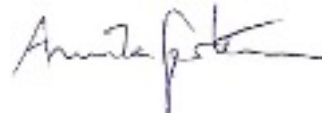
16. Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden in der Mitgliederversammlung vom 9. April 2018 angenommen. Sie treten sofort in Kraft.

Erlenbach, den 24.06.2024



Nina Müller
Präsidentin



Annika Gartenmann
Vizepräsidentin